Kreis Mettmann
Der Landrat

☐ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☒ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 20/015/2021

öffentlich

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Propach, Stefan	Datum: 19.05.2021 Az.: 20-4/Pro

Beratungsfolge	**Termine**	**Art der Entscheidung**
Kreisausschuss	14.06.2021	Kenntnisnahme

Sachstand Umsatzsteuer § 2b UStG

Finanzielle Auswirkung	☐ ja	☐ nein	☒ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☐ nein	☒ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Fachbereich: Kämmerei	Datum: 19.05.2021
Bearbeiter/in: Propach, Stefan	Az.: 20-4/Pro

Sachstand Umsatzsteuer § 2b UStG

Anlass der Vorlage:

Zum 01. Januar 2017 wurde mit Einführung des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz die Rechtsgrundlagen für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt. Aufgrund einer Übergangsfrist, die durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 29.06. bis zum 31.12.2022 verlängert worden ist, wird die bisherige Rechtslage weiter angewendet. Ab dem Veranlagungsjahr 2023 ist jedoch zwingend nach neuem Recht § 2b UStG zu verfahren.
Die Verwaltung hatte bereits mit Vorlage 20/054/2017 zur Einführung des neuen Umsatzsteuerrechts informiert. Seit 2017 werden daher notwendige Vorbereitungen getroffen, um ab 2021 eine ordnungsgemäße Umsetzung der neuen umsatzsteuerlichen Pflichten sicherstellen zu können. Ein letzter Sachstand wurde den Gremien in 2019 aufgrund einer Anfrage der FDP-Fraktion mitgeteilt.
Herr Kreisdirektor und Kreiskämmerer Martin M. Richter hatte in der Sitzung des Kreistages vom 14.12.2020 eine weitergehende Vorlage zur Thematik angekündigt.

Sachverhaltsdarstellung:

Hintergrund:

Mit den gesetzlichen Änderungen des § 2b UStG findet ein grundlegender Paradigmenwechsel der für die Geltung des Umsatzsteuerrechts maßgeblichen Einstufung als Unternehmer statt. Bisher war eine juristische Person des öffentlichen Rechts wie der Kreis Mettmann nur dann Unternehmer, soweit ein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes vorlag. Für alle übrigen Tätigkeiten war der Kreis Mettmann kein Unternehmer, daher bestand auch keine Relevanz der Umsatzsteuer.
Nach neuem Recht gilt der Kreis Mettmann grundsätzlich als Unternehmer, nur in bestimmten Ausnahmefällen nicht mehr. Diese Ausnahmefälle sind insbesondere die Ausübung öffentlicher Gewalt (hoheitliche Aufgaben) und Tätigkeiten, die unter einer gesetzlich definierten Bagatellgrenze liegen. Der gesetzlich angeführte Ausnahmefall der Kooperationen zwischen zwei juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b Abs. 3 UStG) wurde zuletzt durch Ausführungen der Finanzverwaltung und Einschränkungen der EU-Kommission derart restriktiv ausgelegt, dass dieser in der Praxis nahezu irrelevant geworden ist.
Die Rechtsänderung führt insbesondere dazu, dass Tätigkeiten im Bereich der sogenannten Vermögensverwaltung neu zu prüfen sind, sämtliche Leistungsbeziehungen auf Basis privatrechtlicher Verträge grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegen und letztlich alle Leistungsbeziehungen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts steuerlich neu zu prüfen sind und gegebenenfalls angepasst werden müssen.

Umsetzung in der Kreisverwaltung Mettmann:

Zum 01. Dezember 2019 erfolgte die Einstellung eines Dipl.-Finanzwirt (FH), der von der Finanzverwaltung zur Kreisverwaltung wechselte. Mit der Einstellung erfolgte eine Evaluierung der im Dezember 2019 vorgestellten Zeit- und Prioritätenplanung, die entsprechend angepasst worden ist. Das Thema Tax Compliance wurde unter den neuen zeitlichen Rahmenbedingungen in den Vordergrund gerückt, da hierüber erhebliche Synergien bei der Umstellung

auf § 2b in der Grundlagenarbeit - namentlich bei der Risikoidentifizierung und bei der Definition von Abläufen und Informationsweitergaben - erzielt werden konnten. Hierzu wurde eine verwaltungsinterne Projektgruppe gegründet.
Zum Jahresende 2020 konnte mit Unterstützung der Steuerberatungsgesellschaft Rödl und Partner eine maschinelle Ertragsanalyse auf Grundlage der Buchführungsdaten durchgeführt werden, die nunmehr durch Betrachtung und Bewertung der einzelnen Ertragspositionen 2021 konkretisiert werden muss. Dieser hausweite Analyseprozess konnte aufgrund des Abzugs von Personal für die Pandemiebekämpfung nicht planmäßig umgesetzt werden und konnte daher erst zu Jahresbeginn 2021 angegangen werden.
Zwischenzeitlich erarbeitete die Verwaltung eine Dienstanweisung für die steuerlichen Angelegenheiten des Kreis Mettmann, die sich derzeit im Abstimmungsverfahren zwischen Personalvertretung und dem Landrat befindet. Außerdem wurden ausgewählte Bestandssachverhalte betrachtet und bewertet und die weiteren Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf § 2b UStG fortgesetzt. Zudem erforderten die organisatorischen Veränderungen im Buchungsgeschäft eine intensivere Auseinandersetzung des Dipl.-Finanzwirts mit den steuerlichen Aspekten der Buchführungsumstellung und den damit verbundenen Deklarationsprozessen. Parallel hierzu wurde mit einer Risikoanalyse der Tax Compliance-Risiken in der Kämmerei begonnen. Aktuell werden die einzelnen Deklarationsprozesse aufgenommen, bewertet und gegebenenfalls optimiert. Darüber hinaus wurde von der Verwaltungskonferenz ein Leitbild des Kreis Mettmann als Steuerschuldner beschlossen, welches Grundlage für die weitere Entwicklung einer Tax Compliance Kultur ist. Das Leitbild ist als Anlage beigefügt.
Aktuell wurden die einzelnen Ämter in einer Kick-Off-Veranstaltung mit dem anstehenden Analyseprozess vertraut gemacht und über die Grundlagen des § 2b UStG informiert. Die nun entsprechend erforderlichen Unterlagen, weitergehende Informationen zu den analysierten Sachverhalten und eine Checkliste des Steuerberaters werden von den Ämtern vorbereitet, um anschließend eine steuerliche Beurteilung vornehmen zu können. Die Kämmerei wird auch in diesem Prozess von der Steuerberatungsgesellschaft Rödl und Partner unterstützt werden.

Weiteres Vorgehen:

Darüber hinaus sind bis zum 31.12.2022 u. a. folgende Maßnahmen für die Umstellung auf den § 2b UStG und die Einführung eines Tax Compliance Managements vorgesehen:

- Sensibilisierung aller Mitarbeiter der Verwaltung – also nicht nur der Kämmerei bzw. des Steuerbereichs.
- Mitwirkung der Fachämter, insbesondere in der Aufbereitung und Zurverfügungstellung von Unterlagen zur Analyse aller Leistungsbeziehungen des Kreises mit Dritten.
- Vertrags- und Satzungsanalyse im Hinblick auf möglichen steuerlichen Anpassungsbedarf.
- Etablierung eines lückenlosen Vertragsmanagements.
- Umsetzung von notwendigen Anpassungen in der Ablauforganisation (Dienstanweisung, Zeichnungsberechtigungen, Prozessintegrierte Kontrollen, etc.) und Aufbauorganisation (dezentrale Ansprechpartner Steuern, Funktionstrennung, Aufgabendelegation- und Dokumentation).
- Analyse von Vorsteuerabzugspotenzialen im Hinblick auf Investitionsvorhaben und anstehende Projekte der Kreisverwaltung im Zusammenhang mit der neuen Unternehmereigenschaft.
- Entwicklung von Risiko-Kontroll-Matrizen für die einzelnen Fachämter und Analyse und Optimierung von steuerlichen Risikopotenzialen in den dezentralen Arbeitsbereichen.
- Einholung von verbindlichen Auskünften nach §89 Abs. 2 AO, insbesondere zu schwer einordbaren Sachverhalten im Rahmen der interkommunalen Kooperation.

Einschätzung:

Der Kreisverwaltung verbleiben noch ca. 1,5 Jahre, um sich „fit“ für die neue Rechtslage des § 2b UStG ab dem 01.01.2023 zu machen. In Anbetracht der noch bevorstehenden Aufgaben,

die nahezu die vollständige Verwaltung erfassen werden und grundlegende Anpassungen im Tagesgeschäft erfordern (Anpassungen der Buchhaltung, Vertragsmanagement, Qualitätssicherung und Kontrolle in den Fachbereichen und im Steuerbereich), ist diese Zeit durchaus knapp bemessen. Zur Bewältigung der miteinander verbunden Projekte „Umstellung § 2b UStG“ und „Tax Compliance Management System“ wird die Kreisverwaltung verstärkt auf externe Beratung durch den Steuerberater zurückgreifen, um den quantitativen und qualitativen Anforderungen gerecht werden zu können. Dies wird zu entsprechenden Sachaufwendungen führen. Die Kreisverwaltung wird im Rahmen der Haushaltsplanung für 2022 und 2023 eine erhebliche Erhöhung des Steuerberaterbudgets von derzeit rd. 60.000 € (2021) um bis zu 130.000 € (2022) bzw. 100.000 € (2023) vorschlagen. Dauerhaft soll der Aufgabenzuwachs im Steuerbereich in geringerem Umfang durch eine weitere Personalressource kompensiert werden.

Finanzielle Auswirkung

Die Auswirkungen zu § 2b UStG sind noch nicht zu überblicken.
Die zusätzliche Etatisierung von Haushaltsmitteln für die Steuerberatung sind dem Vorlagentext zu entnehmen.

Personelle Auswirkung

Siehe Ausführungen im Vorlagentext.

Anlagen

- Leitbild für den Kreis Mettmann als Steuerschuldner
- Zeitplanung Einführung §2b USTG und TCMS